

Inhalt:

Seite 1- 4

Einsatztrainingszentren der Zollverwaltung (ETZ der ZV)

Seite 1

Gewährung von Polizeizulage

Seite 3

Übertarifliche Anwendung der Zulagenregelung gemäß § 17 Erschwerniszulagenverordnung – EZuV – auf Tarifbeschäftigte (TB) als Zollvollzugsbedienstete

Seite 4

Wartezeit bei der Gewährung der Polizeizulage nach Abschnitt 5.1 VV-BMF-PolZul;
Einstellung von Beamtinnen und Beamten der Landespolizei in die Zollverwaltung

Seite 4

Dienstvereinbarung über den Betrieb des einheitlichen Personalverwaltungssystems in der Bundesfinanzverwaltung (DV PVSplus)

Seite 4

Einsatztrainingszentren der Zollverwaltung (ETZ der ZV)



Knoth, Eich, Krämer (alle HPR), Garczarek, Dr. Bretschneider, Poppe (alle GZD), v.l.

Im Rahmen der Sitzung erörterte der Hauptpersonalrat mit Vertretern/innen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eingehend die Konzeption und deren langfristig geplante Umsetzung. Eingangs wurde mittels einer Präsentation die Konzeption selbst ausführlich

dargestellt. In diesem Zusammenhang wurde schnell deutlich, dass die mit der Konzepterstellung beauftragte Arbeitsgruppe (AG) ETZ unter großem Zeitdruck und mit hohem Engagement hervorragende Arbeit geleistet hat.



Schneevoigt, Schönknecht, Greve-Giesow, Dr. Liermann (alle BMF), Eberle, HPR, v.l.

Zukünftig sollen nach Möglichkeit die nach den einschlägigen Dienstvorschriften für die rund 12.700 Waffenträger der Zollverwaltung verbindlichen Trainingsverpflichtungen im Dienstsport, dem Einsatztraining, dem Dienst begleitenden theoretischen Unterricht, dem Waffentraining sowie dem Zollhundetraining (soweit im ETZ durchgeführt) zentral in (zunächst) elf Einsatztrainingszentren in einem Zweischichtbetrieb erfolgen. Aus Gründen der wirtschaftlichen Ausrichtung sollen in der Dimension I zwischen 700 bis 900 Waffenträger/innen, in der Dimension II zwischen 900 bis 1.300 Waffenträger/innen

und in der Dimension III mehr als 1.300 Waffenträger/innen trainieren können. Derzeit stehen rund 300 hauptamtliche Trainer und rund 1.100 nebenamtliche Trainer zur Verfügung. Langfristig sollen die Trainingseinheiten an den ETZ jedoch ausschließlich durch hauptamtliche Trainer durchgeführt werden. Zur Durchführung der Trainingseinheiten werden pro ETZ ca. 40 hauptamtliche Trainer benötigt. Anhand sog. „HotSpots“ (hohe Dichte an Waffenträger/innen) lassen sich geographisch einzelne priorisierte Regionen zusammenstellen. Die sieben Regionen der Kategorie I gelten bezüglich ihres

Bestandes an waffenführenden Bediensteten als zukunftssicher und werden tendenziell sogar weiter ausgebaut und personell verstärkt. In der Folge sollen eben diese auch priorisiert mit einem ETZ ausgestattet werden. Eine Realisierung der Kategorie II kommt danach in Betracht. Nach Auffassung der Verwaltung sollen in den nachfolgend dargestellten Regionen ETZ eingerichtet werden, wobei nach aktuellem Kenntnisstand frühestens 2027 mit der Inbetriebnahme der ETZ der Kategorie I zu rechnen ist:

ETZ Kategorie I	ETZ Kategorie II
Region München	Region Dresden/Leipzig/Erfurt
Region Hamburg/Schleswig-Holstein	Region Baden-Württemberg
Region Rhein-Main	Region an der Grenze zur Schweiz
Region Berlin/Brandenburg	Region Nürnberg
Region Nord-Rhein Westfalen Süd	
Region Nord-Rhein Westfalen Nord	
Region Friesland od. Weserland	

Die zeitlichen Wegeaufwände bei der Anfahrt zur (zentralen) Trainingsstätte sollen laut dem vorliegenden Konzept für die Mehrheit der Teilnehmer/-innen in einem Radius von max. 75 km Luftlinie um die Dienststelle liegen oder maximal in anderthalb Stunden Fahrzeit (bei normaler Verkehrslage) mit dem Kfz zu erreichen sein. Zudem ist lt. Konzeption die Zusammenfassung von mindestens zwei Trainingsveranstaltungen an einem Trainingstag vertretbar und insbesondere auch fachlich gewünscht, um quantitative (aber auch qualitative) Synergien zwischen den verschiedenen Zolltrainingsarten zu erzielen. ETZ sollen organisatorisch an das jeweils nahegelegene / (im waffenführenden Bereich) personalstärkste HZA der Einzugsregion (sog. Betreiber-HZA) angebunden werden. Die Einrichtung eines gesonderten Arbeitsbereichs ETZ erfolgt bei der Leitung des Sachgebietes C des betreibenden HZA.

Der HPR äußerte sich bereits im Rahmen der Besprechung kritisch zu den aus personalvertretungsrechtlicher Sicht identifizierten Schwachstellen des ETZ-Konzeptes. So sind Zweifel angebracht, ob die jetzige Konzeption auf den vorgesehenen deutlichen Personalaufwuchs (z.B. FKS) bei dem jede zweite Neueinstellung in den Waffen tragenden Bereich kommen soll, hinreichend belastbar ist. Zudem bedarf der Parameter der „max. Luftlinie von 75 Km um die Dienststelle“ nach Auffassung des HPR noch einer genaueren Erläuterung. Nach Ausführung der Direktion III der GZD verschlechtern sich durch das Konzept der ETZ lediglich zwei Prozent der Waffenträger trotz des Benutzungszwangs bei längeren Wegstrecken gegenüber der jetzigen Trainingssituation. Hingegen kommen Berechnungen des HPR zu dem Ergebnis eines Verschlechterungsgrades von etwa 28 Prozent, da die gewählten Pa-

rameter nicht republikweit greifen. Einen daraus resultierenden „Trainingsfahrtdienst“, der zu Lasten der Kontroll- bzw. Ermittlungszeit geht und der zumindest einen Teil der Beschäftigten mit Dienstzeiten von 10.45 für TBe und 13.00 Stunden für Beamte/innen (einschl. Pausenzeiten) wesentlich stärker physisch belastet als jetzt, wird der HPR nicht mittragen. Vielmehr müssen auch sozialverträgliche Aspekte (Altersschichtung), Audit Beruf und Familie insbesondere für Teilzeitkräfte, grundsätzlicher Dienstantritt der Trainer und (Mit)fahrt zum ETZ von der jeweiligen Dienststelle aus, in die Konzeption Einzug finden. Um diesem Ansatz gebührend Rechnung zu tragen, sind organisatorisch die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der HPR sieht derzeit keine andere Möglichkeit als z.B. die Bereiche der HZÄ Erfurt, Braunschweig, Oldenburg sowie Magdeburg konzeptionell besser abzudecken; ebenso diejenigen

Bereiche, für die es einen Benutzungszwang geben soll (rd. 850 Waffenträger).

Gerade bei den Parametern und den Standorten besteht noch größerer Erörterungsbedarf, den der HPR in seiner Stellungnahme an die Abteilungsleiterin III, Frau Tanja Mildnerberger, näher ausführen wird. Notwendig sind dabei weitere ETZ-Standorte. Neben Stralsund, das als zwölftes ETZ ertüchtigt werden muss, sog. Campuslösungen (Vorhaben zum Bau von ETZen werden von vorneherein in die langfristige Aufbauplanung einbezogen und auf konkrete Synergien hin betrachtet; siehe Seite 50 Standortkonzept für die Aus- und Fortbildung der Zollverwaltung) müssen bestehende individuelle Trainingsmöglichkeiten vor Ort beibehalten werden (Lockerung Benutzungszwang).

Die Bewertung der Dienstposten der Leiter/innen eines ETZ nach BesGr A 12 bzw. A 13 g sind frühzeitig in die Dienstpostenbewertung Zoll mit aufzunehmen. Für die Beauftragten für Eigensicherung sind die künftigen Aufgaben und

die berufliche Entwicklung auch im Hinblick sich verändernder Abläufe frühzeitig zu definieren. Zudem sind dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Anreize zur Gewinnung von hauptamtlichen Trainern für die ETZen rechtzeitig auf den Weg zu bringen (Gewährung Polizeizulage, durchgehende Dienstpostenbewertung, Durchlässigkeit der Laufbahnen etc.). Im Rahmen der Besprechung wurden durch das Gremium zudem die Besonderheiten des Zolltrainings bei den Observationseinheiten Zoll (z.B. andere Trainingsrichtwerte, Unplanbarkeit der Trainingseinheiten) vorgetragen. Diese finden bislang im ETZ-Konzept wenig Berücksichtigung. Folgerichtig hat die GZD zunächst zugesichert, dass die OEZen grundsätzlich ihr Training am ETZ durch Trainer aus der OEZ durchführen können.

Des Weiteren forderte der HPR in der Folge u.a., dass für die am ETZ trainierenden Zollvollzugsbediensteten Sozialräume für Pausenzeiten zwingend mit eingeplant werden

müssen. Vortragen wird der HPR in seiner Stellungnahme ferner, dass ein Rasensportplatz, die Integration eines Volleyball- bzw. Kleinspielfelds sowie eine Tartanbahn für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen notwendig sind. Ebenso wie der BDZ begrüßt der HPR ausdrücklich die Konzeption der Einsatztrainingszentren, die in ihrer Innen- und Außenwirkung das Bild eines modernen Zollvollzugsdienstes der Zukunft demonstriert. Lediglich in der Ausgestaltung und Umsetzung der Konzeption bestehen zwischen BMF und HPR unterschiedliche Auffassungen, die es nun gilt, in zeitnahen Gesprächen anzugehen und einvernehmlichen Lösungen zuzuführen.

Der Vorsitzende des Hauptpersonalrat Dieter Dewes hat am 16.01.2019 in einem Gespräch mit dem für die Zollabteilung zuständigen Staatssekretär Dr. Böisinger vereinbart, dass er in einer der nächsten Sitzungen die Konzeption der ETZ mit dem HPR erörtern wird.

Gewährung der Polizeizulage; Zulageberechtigung von Tarifbeschäftigung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach § 437 Abs. 4 SGB III bei Verwendung in typisier- ten Bereichen nach Ziffer 4.3.5.2 Buchstabe b VV-BMF-PolZul (Stand Juni 2018)

Auf Grund eines Rechtsstreits hat das BMF mit Erlass vom 21. Dezember 2018 entschieden, dass die noch von der GZD mit Verfügung vom 16. Juli 2018 zusätzlich geforderte Feststellung, ob die von der Bundesagentur für Arbeit übergeleiteten Betroffenen zudem noch die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erfüllen, folglich nicht (mehr) im Einklang mit der bestehenden Erlasslage steht. Bei

Verwendung in einem typisierten Bereich entfällt die bislang erforderliche einzelbezogene Prüfung der persönlichen Voraussetzungen. In der Folge hat die GZD am 02.01.2019 verfügt, dass die als „Besonderheit für die Prüfung der Ansprüche von Tarifbeschäftigten“ noch zusätzlich geforderte Feststellung nicht mehr im Einklang mit der aktuellen Erlasslage steht und insoweit die Verfügung vom 16. Juli 2018 aufgehoben wird.

Damit den übrigen Tarifbeschäftigten, die in den Sachgebieten C, E, der Zollfahndung in den typisierten Bereichen sowie in der Grenzabfertigung eingesetzt sind, eine Gleichbehandlung zu Teil wird, hält der BDZ und seine Fraktion im HPR weiterhin an der Forderung fest, diesem Personenkreis die Polizeizulage außertariflich zu gewähren.

Übertarifliche Anwendung der Zulagenregelung gemäß § 17 Erschwerniszulagenverordnung – EZuLV – auf Tarifbeschäftigte (TB) als Zollvollzugsbedienstete

Zurzeit erhalten nur Beamte/innen gemäß § 17 EZuLV, die bei ihrer Kontroll- und Ermittlungstätigkeit Fäkalien oder mit Fäkalien oder Körperflüssigkeiten kontaminierte Personen oder Gegenstände manuell untersuchen, eine Zulage in Höhe von 11,10 Euro für jeden Tag an dem eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird, höchstens jedoch 111 Euro monatlich. Der BDZ und seine Fraktion im Hauptpersonalrat haben gegenüber dem BMF bereits mehrfach gefordert, dass diese

Regelung analog auf TB mit identischen Erschwernissen übertragen werden soll. Das BMF hat nunmehr die BDZ-Forderung aufgegriffen, sich der Angelegenheit angenommen und das BMI um eine Entscheidung gebeten. Begründet hat das BMF seine Berichtsvorlage damit, dass aus Gründen des Gleichklangs mit dem Beamtenbereich und zur Wahrung des Betriebsfriedens das dringende dienstliche Bedürfnis besteht, die besoldungsrechtliche Regelung im Wege einer überta-

riflichen Maßnahme analog auf TB mit identischen Erschwernissen zu übertragen. Im Übrigen lässt Ziffer I. Absatz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMF) den Einsatz von TB in solchen Bereichen ausdrücklich zu. Wir werden weiter berichten!

Wartezeit bei der Gewährung der Polizeizulage nach Abschnitt 5.1 VV-BMF-PolZul; Einstellung von Beamtinnen und Beamten der Landespolizei in die Zollverwaltung

In Kürze stehen mehrere Einstellungen von Landespolizisten aus den Bundesländern Sachsen und Bayern in die Zollverwaltung an. Im Hinblick auf die Wartezeit bei der Gewährung der Polizeizulage besteht dringender Klärungsbedarf. BMF beabsichtigt nach erfolgter Abstimmung mit dem BMI zuzulassen, dass die in den Polizeiverwaltungen der Länder erworbenen polizeizulageberechtigten Dienstzeiten bei der Einstellung in die Zollverwal-

tung so als Wartezeit berücksichtigt werden sollen, als wenn sie im Bereich der Bundesverwaltung erworben worden wären.

Es erscheint nach Auffassung des BMF nicht sachgerecht, polizeizulageberechtigte Dienstzeiten in Landespolizeiverwaltungen mit Blick auf die Wartezeit anders zu bewerten als entsprechende Zeiten in der Bundesverwaltung. Die Wartezeit soll sicherstellen, dass die Polizeizulage erst nach dem

Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten zur Wahrnehmung des Vollzugsdienstes gewährt wird. Diese Voraussetzung ist bei Landespolizei-beamten mit polizeizulageberechtigten Vordienstzeiten erfüllt.

Der HPR hat einer Ergänzung der bestehenden Regelung in Abschnitt 5.1 VV-BMF-PolZul zugestimmt, die per Erlass bekannt gegeben werden wird. Diese Regelung betrifft alle offenen und künftigen Fälle.

Dienstvereinbarung über den Betrieb des einheitlichen Personalverwaltungssystems in der Bundesfinanzverwaltung (DV PVSplus)

Mit Wirkung vom 10. Dezember 2012 war die Dienstvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des einheitlichen Personalverwaltungssystems (DV PVS) in der Bundesfinanzverwaltung in Kraft getreten. Im Rahmen einer durchgeführten Evaluierung hatte sich sowohl redaktioneller als auch inhaltlicher Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf ergeben, so dass die Dienstvereinbarung entsprechend aktualisiert werden sollte. Im Wesentlichen handelte es sich

um redaktionelle Anpassungen, die sich durch den Wechsel von der Projekt- zur Betriebsphase ergeben haben sowie einige Aktualisierungen (z.B. Liste der Schnittstellen). Die Dienstvereinbarung dient dem Zweck, die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz der Beschäftigten beim Einsatz des integrierten und einheitlichen Personalverwaltungssystems der Bundesfinanzverwaltung (künftig PVSplus) zu gewährleisten sowie die Beschäftigten vor einer unbefugten techni-

schon Überwachung ihrer Leistung und ihres Verhaltens zu schützen. Die Rechte der örtlichen Personalvertretungen nach dem BPersVG bleiben durch die Regelungen der neuen DV PVSplus unberührt und werden zusätzlich ergänzt.

Der HPR hat dieser geänderten Dienstvereinbarung in der Januar-Sitzung zugestimmt. Nach der formellen Unterzeichnung erfolgt eine Bekanntgabe im gesamten Geschäftsbereich des BMF.